

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. März 1974

Nummer 11

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	18. 10. 1973	Vierte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	76

2022

**Vierte Änderung der Satzung
der Rheinischen Zusatzversorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände**

Vom 18. Oktober 1973

Aufgrund des § 7 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 224), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland in ihrer Sitzung am 18. Oktober 1973 wie folgt beschlossen:

I.

Die Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1970 (GV. NW. S. 212/SGV. NW. 2022) und der Dritten Änderung vom 24. Mai 1971 (GV. NW. S. 220) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Im Dritten Teil, Abschnitt VI, wird entsprechend der Paragraphenfolge eingefügt: „§ 52a Nichtzahlung der Versorgungsrente oder der Versicherungsrente in besonderen Fällen“.
 - b) Im Sechsten Teil, Abschnitt II, werden nach „§ 85“ die Worte „Höhe des Pflichtbeitrages“ gestrichen.
 - c) Im Sechsten Teil, Abschnitt III, wird entsprechend der Paragraphenfolge eingefügt: „§ 93a Ablösung der Anrechnung von Lebensversicherungsleistungen“.
2. Dem § 5 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Insoweit vertritt der Geschäftsführer die Kasse auch nach außen.“
3. In § 13 Absatz 3 werden die Worte „die Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1“ ersetzt durch die Worte „die Lasten hinsichtlich der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Ansprüche“.
4. § 17 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe h erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(§ 20 Abs. 3 Satz 2)“.
 - b) In Buchstabe l wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ angefügt.
 - c) Es wird folgender Buchstabe m angefügt:
„m) Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 bis 3 RVO, § 25 Abs. 1 bis 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 oder 3 RKG erhält oder erhalten hat oder bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 oder einer entsprechenden Vorschrift der Satzung einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, eingetreten ist.“
5. In § 19 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„²Die Abmeldung kann unterbleiben, wenn das Arbeitsverhältnis unter den in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a oder b genannten Voraussetzungen beendet worden ist. ³Die Abmeldung ist nachzuholen, falls der Pflichtversicherte von seinem Anspruch auf Wiedereinstellung keinen Gebrauch macht.“
6. In § 23 Absatz 2 Buchstabe d werden nach den Worten „§ 20 Abs. 2 Satz 1“ die Worte „oder aufgrund des § 17 Abs. 3 Buchstabe m“ eingefügt.
7. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „und läßt er sich die Beiträge nicht erstatten“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Eine beitragsfreie Versicherung entsteht nicht, wenn der Versicherte einen Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente besitzt oder wenn die Pflichtversicherung aufgrund des § 17 Abs. 3 Buchstabe m geendet hat.“
8. In § 26 Satz 1 erhält Buchstabe c folgende Fassung:
„c) der Versicherte einen Antrag auf Beitragserstattung stellt, der zur Erstattung aller Beiträge – mit Ausnahme der in § 66 Abs. 2 Satz 2 genannten Beiträge – führt, oder das Recht, die Beitragserstattung zu beantragen, erlischt.“

9. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Ein Versicherter, bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Buchstabe c oder e oder Abs. 2 Buchstabe a oder c eingetreten ist, gilt als bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert, wenn er an dem Tage, der dem Tage des Eintritts des Versicherungsfalles vorausgeht, pflichtversichert gewesen ist.“
- b) In Absatz 5 werden die Worte „der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder bei Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Worte „eines Versicherungsfalles nach § 30“ ersetzt.
- c) Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Neben Renten nach § 30 Abs. 1 Buchstabe c bis f und Abs. 2 werden keine Renten wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit gewährt.“

10. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 - (1) Der Versicherungsfall tritt ein, wenn
 - a) der Versicherte berufsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung wird,
 - b) der Versicherte erwerbsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung wird,
 - c) die Versicherte Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 3 RKG erhält,
 - d) der Versicherte Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 2 RVO, § 25 Abs. 2 AVG oder § 48 Abs. 2 RKG erhält,
 - e) der Pflichtversicherte Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG erhält,
 - f) der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet, in den Fällen des § 20 Abs. 3 Satz 2 jedoch erst mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
 - (2) Der Versicherungsfall tritt auf Antrag ein
 - a) bei der Versicherten, die das 60. Lebensjahr vollendet hat und die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 3 RKG nicht erfüllt, wenn für mindestens 180 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet sind, von denen mindestens 121 auf die letzten 240 Kalendermonate vor der Antragstellung entfallen,
 - b) bei dem Versicherten, der das 60. Lebensjahr vollendet hat, arbeitslos im Sinne des Arbeitsförderungsgesetzes ist und die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 2 RVO, § 25 Abs. 2 AVG oder § 48 Abs. 2 RKG nicht erfüllt, wenn für mindestens 180 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet sind und der Versicherte innerhalb der letzten eineinhalb Jahre vor der Antragstellung insgesamt mindestens 52 Wochen arbeitslos gewesen ist; der Nachweis der Arbeitslosigkeit ist durch eine Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes zu führen,
 - c) bei dem Pflichtversicherten, der
 - aa) das 63. Lebensjahr vollendet hat oder
 - bb) das 62. Lebensjahr vollendet hat und in diesem Zeitpunkt anerkannter Schwerbeschädigter im Sinne des § 1 Schwerbeschädigtengesetz ist
 und die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG nicht erfüllt, wenn für mindestens 420 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet sind.
- ²Der Antrag nach Satz 1 ist von dem Pflichtversicherten bei dem Mitglied, von dem sonstigen Versicherten bei der Kasse zu stellen. ³Im Antrag kann bestimmt werden, daß ein späterer Zeitpunkt als das in Satz 1 Buchstabe a bis c

genannte Lebensalter für die Erfüllung der Voraussetzungen maßgebend sein soll. ⁴Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung deshalb nicht erfüllt sind, weil der Versicherte nach § 1248 Abs. 6 RVO, § 25 Abs. 6 AVG oder § 48 Abs. 6 RKG einen späteren Zeitpunkt für den Bezug des Altersruhegeldes bestimmt hat.“

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe c bis e tritt der Versicherungsfall an dem Tage ein, von dem an Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird. ²In den Fällen des Absatzes 2 tritt der Versicherungsfall am Ersten des Monats ein, in dem der Antrag bei dem Mitglied bzw. bei der Kasse eingeht, frühestens jedoch am Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen.“

11. In § 31 Absatz 2 Buchstabe a werden nach den Worten „in der die Rente oder das Altersruhegeld“ die Worte „(einschließlich einer Erhöhung nach § 1254 Abs. 1 a und 1 b RVO, § 31 Abs. 1 a und 1 b AVG oder § 53 Abs. 4 a und 4 b RKG)“ eingefügt.

12. In § 32 Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „§ 30 Abs. 1 Buchstabe c oder d oder Abs. 2 Satz 3“ durch die Worte „§ 30 Abs. 1 Buchstaben c bis f oder Abs. 2“ ersetzt und die Worte „(Ortsklasse A)“ gestrichen.

13. In § 33 Absatz 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa werden nach dem Wort „Versicherungsjahre“ die Worte „(einschließlich der Zeiten nach § 1254 Abs. 1 a und 1 b RVO, § 31 Abs. 1 a und 1 b AVG oder § 53 Abs. 4 a und 4 b RKG)“ eingefügt.

14. In § 35 Absatz 2 werden nach den Worten „§ 30 Abs. 1“ die Worte „und 2“ eingefügt.

15. § 46a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „angepaßt“ die Worte „oder das Altersruhegeld nach § 1290 Satz 3 RVO, § 67 Abs. 3 Satz 3 AVG oder § 82 Abs. 3 Satz 3 RKG wieder gewährt“ eingefügt.

b) Absatz 1 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „§ 30 Abs. 1“ werden die Worte „und 2“ eingefügt.

bb) Doppelbuchstabe bb erhält folgende Fassung:

„bb) der Versorgungsrentenberechtigten, der Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 bis 3 RVO, § 25 Abs. 1 bis 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 oder 3 RKG erhält oder bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 eingetreten ist, das 65. Lebensjahr vollendet.“

cc) Es wird folgender Doppelbuchstabe cc eingefügt:
„cc) ein Ereignis eintritt, aufgrund dessen die Versorgungsrente nach § 52a Abs. 2 wieder gezahlt wird.“

c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten „§ 30 Abs. 1“ die Worte „und 2“ eingefügt.

d) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „(Ortsklasse A)“ gestrichen.

16. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) wenn der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Buchstaben c bis e oder Abs. 2 eingetreten ist, mit dem Eintritt des Versicherungsfalles (§ 30 Abs. 4);“

b) In Absatz 1 Buchstabe c werden die Worte „§ 30 Abs. 1 Buchstabe d“ durch die Worte „§ 30 Abs. 1 Buchstabe f“ und der abschließende Strichpunkt wird durch einen Punkt ersetzt.

c) Buchstabe d wird gestrichen.

d) In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Worten „gestorben ist“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„in den Fällen des § 36 Abs. 4 jedoch erst mit dem Ersten des auf den Antrag folgenden Monats.“

17. Es wird folgender § 52a eingefügt:

„§ 52a

Nichtzahlung der Versorgungsrente
oder der Versicherungsrente in besonderen Fällen

(1) Die Versorgungsrente (einschließlich des Betrages der Versorgungsrente im Sinne des § 31 Abs. 3 und 4 bzw. die Versicherungsrente wird von dem Zeitpunkt an nicht gezahlt, von dem an

a) bei dem Versorgungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Buchstaben c bis e, und bei dem Versorgungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Buchstaben c oder d eingetreten ist, das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1248 Abs. 4 RVO, § 25 Abs. 4 AVG oder § 48 Abs. 4 RKG wegfällt,

b) bei dem Versorgungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2, und bei dem Versicherungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 Buchstaben a oder b eingetreten ist, das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegfallen würde, wenn ein solcher Anspruch bestünde.

(2) ¹ Die Versorgungsrente bzw. die Versicherungsrente ist wieder zu zahlen

a) auf Antrag vom Ersten des Monats an, für den dem Versorgungsrentenberechtigten bzw. dem Versicherungsrentenberechtigten gemäß § 1290 Abs. 3 Satz 3 RVO, § 67 Abs. 3 Satz 3 AVG oder § 82 Abs. 3 Satz 3 RKG das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung wieder gewährt wird (Absatz 1 Buchstabe a) oder wieder gewährt würde, wenn ein solcher Anspruch bestünde (Absatz 1 Buchstabe b),

b) vom Ersten des Monats an, der auf den Monat folgt, in dem der Versorgungsrentenberechtigte bzw. der Versicherungsrentenberechtigte das 65. Lebensjahr vollendet hat.

² Die Versorgungsrente bzw. die Versicherungsrente ist in der Höhe zu zahlen, die sich bei ununterbrochener Zahlung seit dem Beginn der Rente (§ 52 Abs. 1 Buchstabe b) ergeben würde.“

18. In § 54 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Entzug“ die Worte „oder der Wegfall“ eingefügt.

19. In § 55 Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „§ 30 Abs. 2 Satz 3“ durch die Worte „§ 30 Abs. 2 Buchstabe a“ ersetzt.

20. § 56 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Buchstabe b werden die Worte „oder das Altersruhegeld“ durch die Worte „wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ ersetzt.

b) Satz 3 wird gestrichen.

21. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Zahl „1,5“ durch die Zahl „0,75“ ersetzt.

b) In Absatz 5 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „1,75“ ersetzt.

§ 62 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Pflichtbeitrag besteht aus einem Arbeitgeberanteil (Absätze 2 und 3) und in den Fällen des Absatzes 6 aus einem Arbeitnehmeranteil.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Arbeitgeberanteil beträgt 2,5 v. H. des nach Absatz 7 maßgebenden Arbeitsentgelts.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Arbeitnehmeranteil“ durch das Wort „Arbeitgeberanteil“ ersetzt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Erhöhungsbetrag nach Satz 1 vermindert sich um den Zuschuß des Arbeitgebers zu einer anderweitigen Zukunftssicherung nach § 31 Abs. 2 Buchstabe c oder d.“

- cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
 „Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitgeber verpflichtet ist, einen Beitragsanteil nach § 113 AVG oder § 1386 RVO an die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen.“
- d) Absatz 5 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
- e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
 „(6) ¹Ist der Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung weder pflichtversichert noch in der seinen Bezügen entsprechenden Beitragsklasse (Absatz 3 Satz 2) freiwillig versichert, so hat er einen Arbeitnehmeranteil zu entrichten, der der Hälfte des Betrages entspricht, der als Beitrag zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden müßte, wenn der Versicherte in der seinen Bezügen entsprechenden Beitragsklassen (Absatz 3 Satz 2) freiwillig versichert wäre. ²Der Arbeitnehmeranteil nach Satz 1 vermindert sich um den Arbeitnehmeranteil zu einer anderweitigen Zukunftssicherung nach § 31 Abs. 2 Buchstabe c oder d in Höhe des Zuschusses des Arbeitgebers zu dieser Zukunftssicherung.“
- f) Absatz 7 Satz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
 „b) Entgelte aus Nebentätigkeiten und Zulagen (Zuschläge), die durch Gesetz, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht ruhegehaltfähig oder als nicht gesamtversorgungsfähig bezeichnet sind, sowie Tantiemen, Abschlußprämien und einmalige über- oder außertarifliche Leistungen, in nicht tarifunterworfenen Arbeitsverhältnissen vergleichbare Leistungen.“
- g) In Absatz 7 Satz 2 Buchstabe f werden die Worte „die später als drei Monate nach dem Dienstjubiläum gezahlt werden.“ gestrichen.
- h) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
 „(8) ¹Der Beitrag ist in dem Zeitpunkt fällig, in dem das für die Beitragsbemessung maßgebende Arbeitsentgelt dem Pflichtversicherten zufließt. ²Die Beiträge sind von dem Mitglied unverzüglich an die Kasse abzuführen. ³Beiträge, die nach dem in Satz 1 genannten Fälligkeitstermin entrichtet werden, sind vom ersten Tag des folgenden Kalenderjahres bis zum Ende des Monats, der dem Tag der Einzahlung des Betrages vorangeht, mit 6 v. H. jährlich zu verzinsen. ⁴Darüber hinaus können auch für das laufende Kalenderjahr Zinsen für verspätete Zahlungen gefordert werden. ⁵Die Sätze 3 und 4 gelten auch dann, wenn der Versicherte rückwirkend angemeldet wird oder Beiträge in einer geringeren als der geschuldeten Höhe entrichtet wurden.“
- i) Absatz 9 erhält folgende Fassung:
 „(9) ¹Das Mitglied ist berechtigt, den Arbeitnehmeranteil vom Arbeitsentgelt einzubehalten. ²Ist der Arbeitnehmeranteil nicht oder nicht in der geschuldeten Höhe einbehalten worden, so hat der Arbeitgeber auch den Arbeitnehmeranteil für länger als drei Monate fällige Beiträge zu tragen, es sei denn, daß der Arbeitnehmer nach § 17 Abs. 1 Satz 3 rückwirkend versichert wird oder daß der Arbeitnehmeranteil wegen Verschuldens des Arbeitnehmers nicht oder nicht in der geschuldeten Höhe einbehalten worden ist; bei Verschulden des Arbeitnehmers kann der Arbeitgeber auch auf den Arbeitnehmeranteil etwa entfallende Zinsen einbehalten.“
- k) Es wird folgender Absatz 11 angefügt:
 „(11) ¹Die Vordrucke zur Abrechnung der Beiträge müssen der Kasse spätestens sechs Wochen nach ihrer Übersendung an das Mitglied ausgefüllt zugehen. ²Die Kasse kann diese Frist im Einzelfall verlängern. ³Für jeden Tag, um den die Frist überschritten wird, kann die Kasse einen Betrag von 50,- DM von dem Mitglied fordern.“
23. § 63 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „§ 62 Abs. 8 gilt entsprechend.“
24. § 64 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 für jedes Kalenderjahr nachentrichteten Beiträge und Umlagen sind jedoch vom ersten Tag des jeweils folgenden Kalenderjahres bis zum Ende des Monats, der dem Tag der Nachentrichtung vorangeht, mit 6 v. H. jährlich zu verzinsen.“
25. § 66 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 „(1) ¹Der Versicherte, dessen Pflichtversicherung oder dessen freiwillige Weiterversicherung geendet hat, kann die Erstattung der Beiträge beantragen, wenn kein Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente besteht. ²Der Antrag kann nicht widerrufen werden. ³Das Recht, die Beitragserstattung zu beantragen, erlischt zwölf Monate nach Vollendung des 65. Lebensjahres, in den Fällen des § 20 Abs. 3 Satz 2 jedoch erst zwölf Monate nach dem Ende der Pflichtversicherung.
 (2) ¹Der Antrag auf Beitragserstattung gilt für alle Beiträge. ²Hat die Kasse eine Versorgungsrente oder Versicherungsrente gewährt, werden nur die nach dem Beginn der Rente entrichteten Beiträge erstattet; Rechte aus Beiträgen für Zeiten vor dem Beginn der Rente erlöschen, wenn der Antrag zur Erstattung von Beiträgen führt, mit der Antragstellung. ³Beiträge zur Pflichtversicherung, die für Zeiten nach dem 31. Dezember 1972 gezahlt worden sind, werden nur erstattet, wenn
- a) der Versicherungsfall vor Erfüllung der Wartezeit eingetreten ist oder
- b) der Versicherte sich verpflichtet, diese Beiträge unverzüglich für eine der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung dienende Versicherung (z. B. Lebensversicherung, Höherversicherung oder freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung) zu verwenden.
- ⁴Rechte aus der Versicherung für Zeiten, für die Beiträge erstattet werden, erlöschen mit der Antragstellung. ⁵Wird der erstattete Betrag in den Fällen des Satzes 3 Buchstabe b nicht verpflichtungsgemäß verwendet, so ist er zuzüglich 6 v. H. Zinsen jährlich zurückzuzahlen. ⁶Mit dem Eingang des zurückzuzahlenden Betrages beginnt die beitragsfreie Versicherung.“
- b) In § 66 Abs. 5 Satz 1 wird der Satzteil „Nach dem Tod eines freiwillig oder beitragsfrei Versicherten sind.“ durch den Satzteil „Nach dem Tod eines freiwillig Weiterversicherten oder beitragsfrei Versicherten sind.“ ersetzt.
- c) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Das Recht, die Beitragserstattung zu beantragen, erlischt zwölf Monate nach dem Tode des Versicherten.“
- d) Absatz 6 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
26. § 68 Absatz 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Endet die Mitgliedschaft eines Arbeitgebers bei der Kasse und erwirbt der Arbeitgeber in unmittelbarem Anschluß an das Ausscheiden die Mitgliedschaft bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, so können die im Zeitpunkt des Ausscheidens auf der Kasse liegenden Lasten hinsichtlich der in § 13 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Ansprüche von der anderen Zusatzversorgungseinrichtung übernommen werden.“
- b) Es wird folgender Satz 5 angefügt:
 „Satz 2 gilt entsprechend, wenn in Fällen der Gebietsreform oder aufgrund sonstiger Aufgabenverlagerungen Gruppen von Pflichtversicherten eines Mitgliedes die Zusatzversorgungseinrichtung im Geltungsbereich eines Überleitungsabkommens wechseln.“
27. § 69 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Das Umlagevermögen wird aus den Umlagen, den Ausgleichsbeträgen (§ 13) und den Zahlungen nach § 93a gebildet.“
28. § 71 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Absatz 1 Satz 3 wird Satz 2; hinter dem Wort „überprüfen“ wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.

- c) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„War der Umlagesatz zu niedrig festgesetzt, so ist er für den Rest des Deckungsabschnittes den satzungsmäßigen Erfordernissen anzupassen, war er zu hoch festgesetzt, so kann er für den Rest des Deckungsabschnittes geändert werden.“

- d) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

29. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 4 werden nach den Worten „§ 62 Abs. 2 und 5“ die Worte „in der bis zum 1. Juli 1973 gültigen Fassung“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Nr. 7 werden das Komma und die nachfolgende Zahl „85“ gestrichen.

30. § 83 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ändern sich die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses so, daß nach der am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung gültigen Satzung Zusatzversicherungspflicht eingetreten wäre, so tritt Versicherungspflicht ein, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.“

- b) In Absatz 6 wird die Ziffer „8“ durch die Ziffer „9“ ersetzt.

31. § 85 wird unter Beibehaltung der Paragraphenfolge gestrichen.

32. § 89 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Hat die Kasse Rentenleistungen gewährt, so werden nur die für Zeiten nach dem Beginn der Rente entrichteten Beiträge und Ausgleichsbeträge erstattet.“

33. In § 90 Absatz 3 Satz 4 Halbsatz 2 wird die Ziffer „8“ durch die Ziffer „9“ ersetzt.

34. § 92 Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 gelten nicht die Zeiten des Bezugs einer Versorgungsrente oder einer Versicherungsrente und die Zeiten einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a oder b genannten Fällen.“

35. Es wird folgender § 93a eingefügt:

§ 93a

Ablösung der Anrechnung von Lebensversicherungsleistungen

(1) ¹Die Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchstabe d, § 40 Abs. 3 Buchstabe d, § 41 Abs. 5 Buchstabe d sind nicht zu berücksichtigen, wenn der Versicherte oder der Versorgungsrentenberechtigte die Ansprüche auf Leistungen aus dem Lebensversicherungsvertrag zu dem Teil an die Kasse abgetreten hat, der dem Verhältnis der doppelten Summe der Zuschüsse, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 geleistet hat, zu den insgesamt gezahlten Beiträgen entspricht. ²Für die Zeit, für die Arbeitgeberzuschüsse gezahlt worden sind, sind dabei höchstens die für diese Zeit insgesamt gezahlten Beiträge zu berücksichtigen. ³Hat der Versicherte oder der Versorgungsrentenberechtigte die Leistungen aus dem Lebensversicherungsvertrag bereits erhalten oder hat er anderweitig über Rechte aus dem Lebensversicherungsvertrag verfügt oder sind die Rechte aus dem Vertrag gepfändet, so gelten die Sätze 1 und 2 sinngemäß, wenn er einen entsprechenden Betrag an die Kasse gezahlt hat.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 kann nur innerhalb eines Jahres seit dem erstmaligen Beginn der Versorgungsrente gestellt werden.

(3) Nach Absatz 1 eingezahlte Beträge werden dem Umlagevermögen zugeführt.

(4) Ist der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1973 eingetreten, so ist der Versorgungsrentenberechtigte auf seinen schriftlichen Antrag so zu behandeln, als ob die Absätze 1 bis 3 bereits im Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente gegolten hätten. Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 1973 gestellt werden.“

36. In § 94 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „§ 30 Abs. 1 Buchstabe d“ die Worte „(in der bis 31. Dezember 1972 gültigen Fassung)“ eingefügt.

37. § 95 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Stirbt ein Weiterversicherter oder ein aus einer Weiterversicherung Versicherungsrentenberechtigter, so wird Sterbegeld nach der bisher geltenden Satzung gewährt, wenn die Weiterversicherung spätestens am 1. Januar 1967 begonnen hat; § 66 Abs. 5 ist nicht anwendbar.“

II.

Übergangsvorschrift zu § 62

Für Zeiträume vor dem 1. Juli 1973 richtet sich der Begriff des Arbeitnehmeranteils und seine Höhe nach dem jeweils geltenden Satzungsrecht (§ 62 Abs. 2 in der bis zum 30. Juni 1972 bzw. 30. Juni 1973 geltenden Fassung).

III.

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse vom 5. Februar 1968 (GV. NW. S. 72), wie er sich aus der 1. bis 4. Satzungsänderung mit Wirkung vom 1. Juli 1973 ergibt, neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

IV.

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- am 1. Januar 1967 die Änderungen nach Abschnitt I Nr. 3, Nr. 26, Nr. 37 sowie Abschnitt I Nr. 23 Buchstabe d der Dritten Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse vom 24. Mai 1971 (GV. NW. S. 220), soweit § 68 Abs. 1 Satz 3 und 4 hiervon betroffen sind;
- am 1. Januar 1968 die Änderung nach Abschnitt I Nr. 4 Buchstabe a;
- am 1. Januar 1971 die Änderungen nach Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 28, Nr. 29 Buchstabe b, Nr. 31;
- am 1. Juli 1972 die Änderung nach Abschnitt I Nr. 21;
- am 1. Juli 1973 die Änderungen nach Abschnitt I Nr. 22 Buchstaben a bis e, Nr. 29 Buchstabe a und Abschnitt II. und III.;
- am 1. Januar 1974 die Änderungen nach Abschnitt I Nr. 22 Buchstabe k;
- am 1. Januar 1973 die übrigen Änderungen.

Köln, den 18. Oktober 1973

Masselter

Vorsitzender der Landschaftsversammlung

Feldhege

Wemhöner

Schriftführer der Landschaftsversammlung

Die vorstehende Vierte Satzungsänderung hat der Innenminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 21. Januar 1974 – III A 4 – 38.42.20 – 1420/73 – genehmigt. Sie wird nach § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) bekanntgemacht.

Köln, den 8. Februar 1974

Der Direktor

des Landschaftsverbandes Rheinland

Dr. h. c. Klaus

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.